

GESETZBLATT

923

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 > Berlin, den 2. September 1950

1 Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 50	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter und der Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen)	923
23. 8. 50	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Auflösung von Konsignationslagern der Hauptabt. Materialversorgung und Realisierung der bei der volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände)	923
26. 8. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene	925

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung

(Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der
Gebietsvereinigungen volkseigener Güter und der
Landesverwaltungen der Maschinen - Ausleih-
Stationen).

Vom 19. August 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GV-VG) und die Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen (LV/MAS) haben für das Kalenderjahr 1950 Körperschaftsteuer nach Maßgabe der im § 2 festgelegten Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

(1) Die GVVG und die LV/MAS reichen ihre Zwischenbilanzen und -ergebnisrechnungen, welche mit den den Fachministerien eingereichten Abschlüssen übereinstimmen müssen, jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres bis zum 15. August und 15. November des laufenden Jahres und 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der Deutschen Zentralfinanzdirektion ein.

(2) Die sich aus den Zwischenabschlüssen ergebenden Körperschaftsteuerbeträge sind von den GVVG und den LV/MAS zu ermitteln und innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Einreichung der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.

(3) Die endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer wird auf Grund der von den Bilanzausschüssen bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen durch die Deutsche Zentralfinanzdirektion vorgenommen.

(4) Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 3

Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 307) wird wie folgt geändert.

„(3) Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Einreichung der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.“

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

(Auflösung von Konsignationslagern der Hauptabt.
Materialversorgung und Realisierung der bei der
volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände)

Vom 23. August 1950

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mal 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird das Folgende bestimmt:

J. Auflösung von Konsignationslagern bei der volkseigenen Industrie

§ 1

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung übergibt die bei der volkseigenen Industrie als Materialreserve bestehenden Konsignationslager unverzüglich den fachlich zuständigen Handelszentralen.